Schuldner, obschon er weiß, daß er eine Gegenforderung bat Baarzahlung verspricht. In diesem Falle, d. h. wenn bas Bablungsversprechen des Schuldners mit der ausbrücklichen Erflärung abgegeben worden ift, daß die Zahlung in baarem Gelbe erfolgen folle, besteht somit eine Rechtsvermutung bafür, ban auf die Verrechnung Verzicht geleistet werde, und es liegt banach bem Schuldner der Gegenbeweis ob, wenn er behaupten will, fein Bersprechen habe diesen Sinn nicht gehabt. Run ist aber in concreto ein solches Baarzahlungsversprechen nicht abgegeben worden. In dem Briefe vom 19. April 1892, in welchem bie Rlage die Verzichtserklärung erblickt, findet sich eine Erklärung Beuer's, bag er ben Raufpreis fur bie gurndbehaltenen Steine in baarem Gelde gablen werde, nicht, fondern nur die Ermächti= gung, für den daherigen Betrag eine Tratte auszustellen. Es fehlt daher die Boraussehung für die in Art. 139 Abs. 2 D.=R. aufgestellte Rechtsvermutung; danach liegt aber dem Kläger der Beweiß dafür ob, daß Heuer auf die Geltendmachung feiner Gegenforderung habe verzichten wollen. Fragt es sich nun, ob aus ben begleitenden Umftanden die Ermächtigung zum Traffieren die Annahme dieses Bergichtwillens rechtfertige, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Hener am 8. April dem Loup gegenüber er= klart hatte, bevor er seinem Verlangen auf Rucksendung ber Steine Folge leiste, wolle er wissen, wie biefer die auf 1. Mai fällige Schuld zu zahlen gedenke. Damit hatte Heuer seinen Standpunkt mit aller Deutlichkeit bezeichnet, und Loup konnte nicht im Zweifel sein, daß Heuer die Erfüllung seiner Berbind= lichkeit von berjenigen Loup's abhängig machen wolle. Allerdings ist Beuer dann auf seine Gegenforderung bis nach Källigkeit berselben nicht mehr zurückgekommen, allein baraus konnte Loup nicht den Schluß ziehen, daß er von seinem Standpunkt abge= gangen sei; ber Umftand, daß Heuer die Tratte auf den 15. Mai, alfo auf einen Zeitpunkt nach Fälligkeit der Gegenforderung, ausstellen ließ, zeigte ihm gerade, daß Heuer sich nicht etwa bedin= gungslos verpflichten, sondern gegenteils abwarten wollte, ob Loup die am 1. Mai fällig werdende Schuld aus dem Liegenschaftenkauf bezahlen werde. Dieser Möglichkeit begab sich Heuer durch die bloge Ermächtigung zum Ziehen einer Tratie nicht;

eine wechselrechtliche Verbindlichkeit, die ihn in der Geltendmachung feiner Einreden beschränkt hatte, ging er badurch nicht ein und versprach auch nicht, eine solche einzugehen; benn es ware un= richtig, zu behaupten, daß er damit etwa stillschweigend auch zugesagt hatte, die Tratte zu acceptieren. Allerdings fann in ber Ermächtigung zur Ausstellung einer Tratte unter Umitanden qugleich die Zusage zum Accept liegen, allein im vorliegenden Kalle fehlen die Unhaltspuntte, um einen folden Schluft gu recht= fertigen. Die kaufmännische Ilbung, wonach die Zahlung an ben auswärts wohnenden Gläubiger der Regel nach durch Wechsel geschieht, spricht dafür, daß mit ber vereinbarten Traffierung nicht etwa eine Verschärfung der Verbindlichkeiten Heuer's bezweckt werben wollte; seiner Erklärung, er sei mit ber Ausstellung einer Tratte auf den 15. Mai einverstanden, kann vielmehr keine größere Bedeutung beigemessen werden, als wenn er einfach er= klärt hätte, auf biesen Tag Zahlung leisten zu wollen. Run ist aber flar, daß ein berartiges Versprechen jede Art der Rahlung auläft, also auch diejenige auf dem Wege der Verrechnung.

Denmach hat das Bundesgericht

## erfannt:

Die Berufung des Rlägers wird als unbegründet abgewiefen. und daher das Urteil des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. März 1895 in allen Teilen bestätigt.

76. Urteil vom 7. Juni 1895 in Sachen Maffe der Briengenothhornbahn gegen Beft Edel & Cie. und Ronforten.

A. Durch Urteil vom 4. März 1895 hat das Appellations= gericht des Rantons Baselstadt erkannt:

Es werden Best Eckel & Cie. zur Bezahlung von 36,504 Fr. 15 Cts. nebît Bins zu 6 %

> von Fr. 1,083 30 seit 1. Dezember 1890; " 10,291 65 " 1. Juni 1891, und

" 25,129 15 " 30. September 1891,

und E. Weill zur Bezahlung von 14,601 Fr. 66 Cts. und Zins zu  $6\,^0/_{\rm o}$ 

von Fr. 433 33 seit 1. Dezember 1890;
" " 4,116 66 " 1. Juni 1891, und
" " 10,051 67 " 30. September 1891,

verurteilt, sofern die Klagpartei ihnen die Aftien in entsprechen= bem Betrage aushändigt.

Mit der Mehrforderung wird Klägerin abgewiesen.

Die Rlage gegen Alex. Bloch wird abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Massaverwalter der Brienz-Rothhornbahn die Berusung an das Bundesgericht erklärt, und beantragt, daß alle Beklagten solidarisch zur Bezahlung von
  - 1. Fr. 224,000 nebit Bins zu 5% feit 1. Juli 1890, und
  - 2. Fr. 175,220 nebit Bins zu 6%

von Fr. 5,200 feit 1. Dezember 1890;

" " 49,400 " 1. Juni 1891, und

" " 120,620 " 30. September 1891

verurteilt werden.

Eventuell für ben Fall, daß das angesochtene Urteil grundsfätzlich bestätigt werden sollte, wird beantragt, die Beklagten Best Eckel & Cie. zur Bezahlung von 40,748 Fr. 80 Cts. nebst Zins zu 6 %

von Fr. 1,209 30 seit 1. Dezember 1890; " 11,488 35 " 1. Juni 1891, und " 28,051 15 " 30. September 1891.

und weiter eventuell zur Bezahlung von 37,280 Fr. 90 Cts. nebst Zins zu  $6\,^{\rm o}/_{\rm o}$ 

von Fr. 1,106 40 seit 1. Dezember 1890; " " 10,510 65 " 1. Juni 1891, und " " 25,663 85 " 30. September 1891;

den Beflagten E. Weill zur Bezahlung von 16,299 Fr. 70 Ct3. nebst Zins zu 6%

von Fr. 483 70 seit 1. Dezember 1890; " " 4,595 50 " 1. Juni 1891, und " " 11,220 50 " 30. September 1891, und eventuell zur Bezahlung von 14,912 Fr. 25 Cts. nebst Zins zu 6%

von Fr. 442 45 seit 1. Dezember 1890;

" 10,265 55 " 30. September 1891,

beide unter Borbehalt der weiteren Haftung für die Quoten der Mitgründer, soweit von diesen Zahlung nicht erhältlich sein sollte, zu verurteilen.

Ebenso hat Abvokat Dr. Temme in Basel gegen dieses Urteil Namens der Beklagten Best Eckel & Cie. die Berusung erklärt und beantragt, daß das erwähnte Urteil, soweit es die Beklagten Best Eckel & Cie. zur Bezahlung von 36,504 Fr. 15 Cts. nebst Jins zu 6 % verurteilt, ausgehoben, im Übrigen in seinem Disspositiv gegenüber Best Eckel & Cie. bestätigt, und demnach die Klage gegenüber Best Eckel & Cie. in allen Teilen gänzlich absgewiesen werde. Eventuell wird Bestätigung des appellationssareichtlichen Urteils beantragt.

C. In der heutigen Hauptverhandlung beantragt der Massaverwalter der Brienz-Nothhornbahn-Gesellschaft Gutheißung seiner
schristlich gestellten Berusungsanträge; eventuell bittet er für den
Fall, als das Bundesgericht sinden sollte, daß die Aftientitel
wirklich geliesert werden müssen, um Ansetzung einer Frist, um
den Beklagten dieselben zu beschaffen. Advokat Dr. Temme wiederholt Namens der Beklagten Best Eckel & Cie. seine schristlich gestellten Anträge und beantragt Namens des Beklagten Bloch Bestätigung des Urteils des Appellationsgerichtes. Der Beklagte
E. Weill ist zur Verhandlung nicht erschienen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1889 wurde dem E. Brück, Fabrikant in Brienz, Kamens einer zu bisdenden Aktiensgesellschaft die Konzession für den Bau und Betried einer Zahnerabbahn von Brienz auf das Brienzer Nothhorn erteilt. Am 26. Mai 1890 wurde dann zwischen E. Brück als Bertreter einer "Vorbereitungsgesellschaft" zu Handen der zu konstituierenden Aktiengesellschaft und der Bernischen Bodenkreditanstalt ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen, nach welchem die Letztere die Grünzdung der Aktiengesellschaft sur Ausssührung und Betrieb des

Unternehmens übernahm. Laut Art. 1 biefes Vertrages hatte bie Bernische Bodenkreditanstalt alle auf die Konstituierung und Dr= ganisation der Gesellschaft bezüglichen Arbeiten zu beforgen und bas vorgesehene Aftienkapital durch Emission ber Obligationen und Aftien zu beschaffen. Dazu wurde ihr die Konzession nebit ben darauf bezüglichen Borarbeiten abgetreten. In Art. 2 übernahm die Bodenkreditanstalt die Beschaffung des Baukapitals von 2,200,000 fr. burch die Emission von Obligationen im Betrag von 1,000,000 Fr. und von Aftien von 1,200,000 Fr. Beide Sorten Titel sollten auf den Inhaber gestellt und al pari ausgegeben werden. Mit Bezug auf die Aftien wurde in Art. 3 bestimmt: "Da die Aftien in echelonierten Raten einbezahlt wer-"den, die Zeichner der Inhaberaktien aber nach Art. 636 D.= R. "bis zur vollständigen Liberierung haftbar bleiben, so ist die "Berpflichtung der Bernischen Bodenkreditanstalt betreffs der Be-"schaffung des Aftienkapitals als erfüllt anzusehen, sobald nach "vollständiger Zeichnung die erste Ginzahlung von 20% bes "Nominalbetrages ber Aftien nebst den Zeichnungsscheinen an die "Gesellschaft überwiesen sein wird." Rach Art. 4 hatte die Bernische Bodenkreditanstalt sämtliche Kosten der Konstituierung und ber Emission zu tragen. Art. 5 lautet: "Mit der Konstituierung "der Aftiengesellschaft wird ihr die Bundeskonzession nebit den "barauf bezüglichen Vorarbeiten Seitens der Bernischen Boben= "freditanstalt gegen eine Bergutung von 54,000 fr. übertragen. "Für die fämtlichen übrigen Arbeiten, Leistungen und Auslagen "hat genannte Anstalt von der Nothhornbahn-Gesellschaft eine "Bergütung von 170,000 fr. zu beziehen. Beibe Summen werden "fällig nach Ablieferung bes Obligationenkapitals und ber erften "Einzahlung auf den Aftien." Durch Ratififation bes Bertrages sollte die Aftiengesellschaft an Stelle des Initiativkomites treten (Art. 7). Am gleichen 26. Mai war zwischen der Bodenkrebit= anstalt und der Allgemeinen Kreditbank in Basel ein Vertrag abgeschlossen worden bezüglich gemeinschaftlicher Beschaffung des Aftien= und Obligationenkapitals und mit der Bestimmung, daß von den 224,000 Fr. erhalten sollen:

woven 20,000 fr. bem C. Brud, Prafidenten bes Initiatiokomites und des Verwaltungsrates, verabfolgt werden follen. Um 29. Mai traten in Bern zur fonstituierenden Generalversammlung qu= sammen: Oberst Bofer für die Bernische Bodenkreditanstalt. C. Brud als Bevollmächtigter ber Bantfirma Stahling & Cie. in Bafel, S. Bueft für die Allgemeine Kreditbank in Bafel und für die Banksirma Grob & Cie. in Zürich, E. Weill in Bafel für sich und als Bevollmächtigter von Alexander Bloch in Basel. und endlich Ingenieur Lindner in München als Bevollmächtiater von Ih. Berischinger in Lenzburg. Diese Generalversammlung fonstatierte, daß 20 % des Aftienkapitals mit 240,000 fr. ein= bezahlt seien, wählte ben Berwaltungsrat, die Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, genehmigte die ihr vorgelegten Statuten mit einigen fleinen Anderungen, sowie den erwähnten Bertrag vom 26. Mai 1890 zwischen der Borbereitungsgesellschaft und ber Bernischen Bobenfreditanstalt und nahm den Entwurf eines Bertrages mit Merander Lindner und Ih. Bertschinger betreffend bie Erstellung der Bahn an. Um gleichen Tage fanden die schrift= lichen Substriptionen auf die Aftien der Gesellschaft fiatt. Es wurden gezeichnet:

Von	der Bernischen Bodenkreditansta	(t	ř	¥	1000	Aftien.
"	Stähling & Cie. in Bafel .		ı	*	500	71
11	Grob & Cie. in Zürich .	¥	c	is.	250	12
17	E. Beill in Basel			*	200	**
"	der Allgemeinen Kreditbank in				200	$\mu$
#1	Th. Bertschinger in Lenzburg			÷	200	n
rf.	Alexander Bloch in Basel .	Twi		1.0	50	11
		Total -			2400	Offtien

zu je 500 Fr., entsprechend dem Gesamtkapital von 1,200,000 Fr. Die Subskriptionsscheine haben solgenden Wortlaut: "Der (die) "Unterzeichnete subskribiert hiemit auf Grund der von der heutigen "Generalversammlung der Aktionäre der Brienz-Rothhornbahn-Ge"sellschaft sestgesehten Statuten . . . . Stück Aktien à 500 Fr.
"dieser Gesellschaft; zugleich ist der Borweiser dieses Zeichnungs"scheines zur Vertretung des (der) Unterzeichneten bei den Ver"handlungen dieser Generalversammlung ermächtigt." (Unterschrift.)
Rach Borlegung dieser Subskriptionsscheine und der Zeichnungs-

verzeichnisse der nachsolgenden öffentlichen Substription, sowie einer Bescheinigung der Eidgenössischen Bank in Bern vom 29. Mai, wonach die Bodenkreditanstalt  $20^{\circ}/_{o}$  des Aktienkapitals bei dieser Bank deponiert habe, serner eines eingereichten Kostenvoranschlags von 2,200,000 Fr. wurden am 20. Februar die Statuten und am 24. Februar der Finanzausweis vom Bundesrate genehmigt.

Hervorzuheben ist, daß in den Statuten ber Vertrag mit ber Bernischen Bodenfreditanstalt und die ber Aftiengesellschaft dar= aus erwachsenen Finanzierungsverpflichtungen nicht erwähnt find. Die Gintragung in's Handelsregister erfolgte auf Grund einer notarialischen Bescheinigung, daß am 29. Mai 1890 die Statuten genehmigt, das Aftienkapital gezeichnet und 20% des Aftienfavitals laut ber erwähnten Bescheinigung ber Gidgenvisischen Bank einbezahlt feien, am 17. Februar 1892. Am 30. Mai 1890 fand die erste Sitzung bes Berwaltungsrates statt; bas Protofoll enthält die Mitteilung, daß in berjeiben ein gedruckt vorliegender "Prospekt für die Emission des Obligationen= und Aktienkapitals" genehmigt worden sei. Hierauf erfolgte durch die Bernische Bodenkreditanstalt eine öffentliche Ginkadung zur Gubskription des Aktien- und Obligationenkapitals. Der bezügliche Projpeft ift betitelt "Brieng-Nothhornbahn-Gesellschaft" und ift unterzeichnet vom Berwaltungsrath berfelben. Un ber Spitze wird bemerkt, es habe sich unter dieser Firma am 29. Mai 1890 eine Aktiengesellschaft gebildet zum Ban und Betrieb der genannten Bahn. Der Prospett enthält unter anderm eine Rentabilitäts= berechnung, sowie die Mitteilung, daß von dem Gesammtkapital 450,000 Fr. in Aftien und 150,000 Fr. in Obligationen als feste Anlage reserviert seien. Die verbleibenden 750,000 Fr. Attient und 850,000 Fr. Obligationen erster Hypothet gelangen hiemit auf Grund bes Prospettes zur Substription. Die Interimsscheine wurden dirett auf den Ramen ber nachherigen Substribenten außgestellt. Die Emission hatte den Erfolg, daß sowohl das Aftientapital als das Obligationenkapital mehrfach überzeichnet wurde. Das Obligationenkapital wurde gang einbezahlt, während auf die Uftien nur die erste Einzahlung von 20 % mit 240,000 Fr. vollständig geleistet wurde. Die Bernische Bodenkreditanstalt bezog resp. erhielt auf Grund dieser Ginzahlung die ihr vertraglich zugesicherte Summe von 224.000 Fr. Bur Zeit der zweiten Einzahlung auf die Aftien, Ende November 1890, waren bereits Zweifel über die Rentabilität des Unternehmens aufgetaucht, und ein Teil ber Zeichner machte feine Gingablung mehr; die folgenden Gin= sablungen wurden immer spärlicher, so daß Ende 1891 ftatt eines Ravitals von 2.200,000 Fr. nur 1,000,000 Fr. an Obliga= tionenkapital und 847,900 Fr. an Aftienkapital, also 1,847.900 Fr. einbezahlt waren. Zu biefer Zeit geriet die Allgemeine Rreditbank in Basel in Konkurs und Anfangs 1892 stellte die Hauptftütze der Gesellschaft, die Bernische Bodenfreditanstalt, ihre Rablungen ein. Bufolge ber bezüglichen gerichtlichen Bublikation melbete ber Verwaltungsrat der Brieng-Rothhornbahn beim Sachverwalter der Bernischen Bodenfreditanstalt eine Forderung von 352,100 Fr., entsprechend ben ausstehenden Aftieneinzahlungen, an. Gegen die faumigen Aftienzeichner murbe Schuldbetreibung eingeleitet, allein mit geringem Erfolg. Im Jahre 1892 wurden noch 167,100 Fr. einbezahlt; es standen somit noch 185,000 Fr. aus. Am 15. April 1892 schloß der Berwaltungsrat der Brienz-Rothhornbahn-Gefellschaft mit der Bernischen Bobenkreditanstalt in Liquidation einen Bertrag ab, wonach diefe aus allen Ber= pflichtungen aus ber urfprünglichen Aftienzeichnung und aus der Garantie, die fie fur die Zeichnung bes Haufes Stähling & Cie. geleistet hatte, entlaftet wurde, bagegen aus der Aftien=Emission die Einzahlung der Raten 3-5 auf 402 Aktien durch Berrech= nung ihrer Conto-Corrent-Forderung mit 120,600 Fr. und die Einzahlung der Raten 4 und 5 auf 135 Aftien baar mit 27,000 Fr., zusammen 147,600 Fr., leistete. Dieser Vertrag wurde von der Generalversammlung der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft am 16. April 1892 genehmigt. Am 15. Dezember 1892 beschloft der Verwaltungsrat der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft, bas Bankhaus Stähling & Cie. unter Borbehalt ber Genehmigung der Generalversammlung aus der Haftung aus der ursprünglichen Aftienzeichnung zu entlassen. Dieser Vorbehal wurde nachher fallen gelaffen mit der Begrundung, daß die Ent= laffung von Stähling & Cie. materiell schon burch die Aberein= kunft vom 15./16. April 1892 erfolgt sei, welche die Entlassung ber Bernischen Bodenkreditanstalt aus ihrer Garantie fur ben Zeichnungsschein von Stähling & Cie. ausgesprochen hatte.

Die erste Generalversammlung, an der die Substribenten der

öffentlichen Substription Teil nehmen konnten, fand am 1. Februar 1892 statt. Über dieselbe liegt kein Protokoll vor. Die nächste Generalversammlung vom 16. April 1892 genehmigte den Bericht des Berwaltungsrates und erteilte diesem für seine Rechnung und Geschäftssührung Decharge. In dem Bericht (zweite Ausgabe des Geschäftsberichtes pro 1890/1891) war den Aktionären zum ersten Mal von dem Finanzierungsvertrag zwischen dem Initiativkomite und der Bernischen Bodenkreditanstalt Kenntnis gegeben worden.

Am 5. Januar 1893 änderte die Firma Stähling & Cie. insfolge Austritts des unbeschränkt hastenden Geranten Alfred Stähling ihre Firma in Best Eckel & Cie. um.

Am 23. Juni 1893 wurde vom Bundesgericht die Liquidation der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft ausgesprochen.

2. Der Massaverwalter erhob nun am 20. April 1894 beim Civilgericht Basel gegen Best Eckel & Cie., E. Beill und Alerander Bloch, fämtliche in Bafel, Klage mit bem Rechtsbegehren, bie Beklagten seien solidarisch zur Bezahlung von 224.000 Fr. nebst Zins zu 5%, seit 1. Juli 1890 und von 175,220 Fr. nebst Bins zu 6% von 5200 Fr. feit 1. Dezember 1890, von 49,400 Fr. seit 1. Juni 1891 und von 120,620 Fr. feit 30. September 1891 und zu fämtlichen ordentlichen und aukerordentlichen Rosten zu verurteilen. Die Klage stützt sich in erster Linie darauf, daß die der Bernischen Bodenkreditanstalt zuge= sicherten und bezahlten 224,000 Fr. einen besondern Vorteil zu Gunften einer bei der Grundung beteiligten Person ausgemacht haben, ber nach Art. 619 D.=R. in den Statuten der Gefellschaft hatte festgesetzt und in einer nach ber Zeichnung bes Grundfavitals abgehaltenen Generalversammlung genehmigt werden muffen. Beides fei nicht geschehen. Hieraus ergebe fich die folibarische Schadenersatyflicht ber Gründer gemäß Art. 671 D.: R. Der Schaden, den die Gefellschaft erlitten habe, bestehe zunächst barin, daß ihr dieser Betrag mit den Zinsen seit 1. Juli 1890 entzogen worden fei, und im Weitern darin, bag bie ruchtan= bigen, sich auf 175,220 Fr. belaufenden Aktienbeträge von den Beichnern ber öffentlichen Substription nicht eingefordert werden können. In zweiter Linie macht die Klage geltend, daß die Beklagten als Substribenten für die Einzahlungen auf die von

ihnen am 29. Mai 1890 gezeichneten Aftien haften. Diese Haftung sei durch die spätere, öffentliche Substription nicht aufgehoben worden. Sine solche Entlastung hätte gemäß Art. 636 D.=R. nur erfolgen können, wenn sie in den Statuten vorgesehen gewesen wäre, und dies sei nicht der Fall. Es sei daher auch völlig unerheblich, daß Stähling & Sie. durch den Verwaltungsrat ihren Verpflichtungen enthoben worden seien.

3. Die Beklagten Best Eckel & Cie. beantragten Abweisung der Klage, eventuell sei dieselbe höchstens im Betrage von 36,504 Fr. 10 Cts. nehst Zins zu 6%, von

Fr. 1,083 30 seit 1. Dezember 1890; von " 40,291 65 " 1. Juni 1891, und von " 25,129 15 " 30. September 1891

gutzuheißen, unter Ausschluß der Solidarität und überhaupt jeder Mithaftung für basienige, wozu die andern Beklagten verfällt werden konnten. Sie bestritten zunächst die Legitimation des Massa= verwalters zur gegemvärtigen Klage, indem sie ausführten, nach dem Bundesgesetze über Verpfändung und Zwangslignidation der Gifenbahnen babe die Liquidation der Bahn, wie der übrigen Bermögensgegenstände einer Gisenbahngesellschaft auf dem Wege ber öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Nach Art. 36 werden die Attiven der Gesellschaft (worunter die Guthaben verstanden seien) vom Massaverwalter soweit möglich einkassiert, was aber bis zur Versteigerung nicht eingehe, sei an berselben zu verkaufen. Die Versteigerung der Bahn habe am 25. April 1894 ftattgefunden. Die behaupteten Guthaben der Gefellschaften auf die Be= flagten hatten also, da sie bis zu biesem Zeitpunkt nicht hatten einkassiert werden können, damals verkauft werden sollen, und der Massaverwalter sei nicht berechtigt, zum Zwecke ihrer Einkassierung nachher Prozesse zu führen, welche die Beendigung der Liquidation, beren prompte Durchführung das Bundesgeset im Auge habe, auf lange Zeit hinausschieben. Eventuell betonten sie, daß der Massaverwalter nur berechtigt sein könne, die Un= sprüche der Gesellschaft geltend zu machen, nicht aber Schadenersatzansprüche, welche nach Art. 671 f. D.=R. den einzelnen Aktionären ober Gesellschafsgläubigern gegen die Beklagten zu= stehen könnten. Zur Sache selbst führten sie aus : Die Zuwenbung ber 224,000 fr. an die Bernische Bodenkreditanstalt sei kein besonderer Borteil im Sinne bes Art. 619 D.=R. gewesen, sondern eine Bergütung für die Überlassung der Konzession und ber Borarbeiten, sowie für die Beschaffung des Obligationen= und Aftienfapitals; fie gehöre zu den Gründungs= und Organifations= kosten, welche in Art. 656 Biff. 1 D.=R. und im Bundesgesetz über das Rechnungswesen ber Gisenbahngesellschaften, Art. 2 Abs. 3. vorgesehen seien. Es habe benn auch der Bundegrath die Statuten genehmigt, obschon in benselben von diefen Grundungs: kosten keine Erwähnung getan worden und die doch in dem dem Bundesrate vorgelegten summarischen Rostenvorschlage, speziell in bem Boften von 335,000 Fr. implicite enthalten gewesen seien. Sobann fei eine Berantwortlichkeit der Beklagten aus Art. 671 D.=N. auch beswegen nicht vorhanden, weil hiezu gehören würde, daß fie miffentlich babei mitgewirft hatten, daß eine Begunftigung einzelner Aftionare oder anderer Personen in den Statuten verschwiegen worden, mahrend die Beklagten weder an der Festsetzung ber Statuten oder an der Generalversammlung sich perfönlich beteiligt, noch von dem Finanzvertrag eine Renntnis gehabt haben. Eventuell konnte nur ber Schaben in Berudfichtigung gezogen werden, den die Gesellschaft dadurch erlitten habe, daß die Zu= wendung der 224,000 fr. an die Bernische Bodenfreditanstalt nicht in die Statuten aufgenommen wurde. Gin folcher Schaden sei gar nicht entstanden, da die Gesellschaft von Anfang an volle Kenntnis von dieser Zuwendung gehabt habe. Aus ihrer Subfkription haften die Beklagten ebenfalls nicht. Die Zeichnung vom 29. Mai 1890 habe nur die Bedeutung einer teilweisen Garantie bafür gehabt, daß bei der öffentlichen Emission die Aftien ber Gesellschaft gezeichnet wurden. Den Beklagten seien auf diese Zeichnung keine Afrien zugeteilt worden, und es sei demnach auch nicht nachgewiesen, daß die ihnen zugeteilten Aktien uneingezahlt geblieben seien. Im Gegenteil seien famtliche Attien ber Gesellschaft in der öffentlichen Emission anderweitig begeben und zugeteilt worden. Zeichner im Sinne von Art. 636 D.=R. seien im vorliegenden Falle die Zeichner bei der öffentlichen Emission, biese haften im ganzen Umfange für ben Betrag ber gezeichneten Aftien. Stähling & Cie. feien zudem von ihrer eventuellen Berpflichtung aus dem Zeichnungsschein entbunden worden; eine derartige Befreiung sei jedensalls statthaft, wenn sie als Vergleich über zweifelhafte und bestrittene Einzahlungspflicht statisinde. Eventuell könnten die Beklagten aus ihrem Zeichnungsschein nicht für das ganze ausstehende Aktienkapital, sondern nur für denjenigen Teil desselben in Anspruch genommen werden, welcher dem Verhältnis ihrer Aktienzeichnung zum Gesamtaktienkapital entspreche, also für  $^{5}/_{24}$ .

- 4. Der Beklagte Alexander Bloch beantragte ebenfalls Abweissung der Klage, eventuell Gutheißung derselben bloß im Betrage von 3650 Fr. 35 Cts. nebst Zins. Er hob hervor, daß er weder an der Festsetzung der Statuten, noch an der konstituierens den Generalversammlung vom 29. Mai 1890 mitgewirkt, noch vom Finanzvertrage mit der Bernischen Bodenkreditanstalt Kenntnis gehabt habe, und machte sodann geltend, daß ihm nach Einzahlung der ersten 20% die übernommenen 50 Aktien mit den Rummern 2301 bis 2350 zugeteilt worden seien. In der öffentlichen Aussorderung der Brienz-Rothhorbahn-Gesellschaft an die zahlungssamigen Aktienzeichner seien diese Rummern nicht aussgesührt. Er selbst habe die zweite Einzahlung sür 50 Stück, die dritte für 48 Stück und die vierte und sünste Einzahlung sür 53 Stück geleistet. Die übrigen 7 Aktien habe er verkaust.
- 5. Auch der Beklagte Weill beantragte Abweisung der Klage, unter Berufung auf die von den beiden andern Beklagten ershobenen Einreden; er gab zu, der konstituierenden Generalversammlung beigewohnt zu haben, behauptete aber, die eigentliche Gründung habe bereits vorher stattgefunden. Die Statuten hätten sichon gedruckt vorgelegen und der Finanzierungsplan sei jedenfalls nicht in extenso vorgelesen worden. Von der Zuwendung an die Bernische Bodenkreditanstalt habe er erst durch die Klage Kenntinis erhalten.
- 6. In der mündlichen Verhandlung vor Civilgericht anerkannte der flägerische Vertreter, daß der Beflagte Bloch bei der öffent-lichen Emission 50 Aktien zugeteilt erhalten und dieselben bezogen habe.

Die Beklagten machten sodann noch geltend, daß sie aus bem fernern Grund von jeder Einzahlung zu befreien seien, weil die

Massaverwaltung nicht in der Lage sei, ihnen entsprechende Aktienrechte einzuräumen. Um das möglich zu machen, müßte ein Caduzierung der nicht völlig einbezahlten Aktien vorausgehen. Das sei bis jetzt nicht geschehen und hätte nur von den Gesellsschaftsbehörden erwirkt werden können, die nicht mehr existieren. Dem Massaverwalter sehle diese Kompetenz.

7. Die erste Instanz wies die Klage gegenüber sämtlichen Beklagten ab, und zwar, soweit sich dieselbe auf Art. 671 Riff, 2 D.=R. stütte, deshalb, weil von keinem ber Beklagten eine wiffent= liche Mitwirkung bei der Verschweigung der Zuwendung ber 224,000 Fr. nachgewiesen sei; soweit sie sich dagegen auf die Aktienzeichnung ftütte, mit der Begrundung, daß die Geltendmachung ber Reichnungsscheine voraussetze, daß den Zeichnern bie Aktien angeboten werden, was seitens ber Klagpartei nicht geschehen. und wozu dieselbe auch nicht im Stande sei. Bezüglich bes Beklagten Bloch konstatierte die erste Instanz, daß der zweite Teil der Klage ibm kaegenüber fallen gelaffen worden sei. Die zweite Instanz schloß sich hinsichtlich bes ersten Teils der Klage der ersten Inftang an. Hinsichtlich ber, einzig noch gegenüber ben Beklagten Best Eckel & Cie. und Beill in Betracht kommenden Rlage auf Ginzahlung der rückständigen Aktienbetrage bemerkte fie: Diefe Rlage finde ihre Begründung in Art. 636 D.=R., wonach der Zeichner von Inhaberaktien haftbar bleibt, und zwar fur den vollen Betrag ber Aftien, sofern eine Entsastung von dem über 50 % hinaus= gehenden Betrag in den Statuten nicht vorgesehen war. Das sei aber nicht der Fall und es sei eine solche Entlastung nicht er= folat. Die Einwendung der Beklagten, daß die neu eröffnete Substription, und die vollständige Zeichnung der Aftien in dieser, die Beklagten von ihrer Einzahlungspflicht befreit habe, fei eben burch diesen Artifel 636 widerlegt, der eine folche Befreiung nur auf dem Wege der Statutenbestimmung möglich mache. Auch die Einwendung, baf die Rlagerin nicht im Stande fei, den Beflagten für ihre Zahlung Aftienrechte anzubieten, sei nicht ftich= haltig. Verstehe man unter Aftienrechte den Anspruch der Aftio= nare auf die allfällig in der Konkursliguidation sich ergebende proportionale Dividende, so sei die Klagepartei jederzeit im Stande, das den Beklagten auch ohne Übergabe von wirklichen

Aftientiteln zu gewähren, indem hiefur einfache Quittungen ge= nugen. Wolle man aber formell ftrenger fein, und die Saftpflicht der Beklagien davon abhängig machen, daß sie wirklich Aftientitel gegen ihre Rachzahlung erhalten, so stehe auch dem ein hindernis nicht entgegen. Denn die Rlägerin fei durch ihre Statuten berechtigt, sofort die nicht voll liberierten Aftien als verwirft zu erflären, und bann ben ursprünglichen Zeichnern eine entsprechende Anzahl Uftien in natura zu liefern. Es stehe baber nichts entgegen, die Berurteilung der Beklagten unter der Boraussehung auszusprechen, daß die Blagepartei ihnen Aftien in entsprechendem Betrage aushändige. Die Sohe ber Haftpflicht fei nach den eventuellen Antragen der Betlagten zu beftimmen, in= bem sie nicht für das gesamte Aftienkapital, sondern bloß im Berhältnis ihrer Beteiligung an ber ersten Substription, b. h. Best Edel & Cie. für 5/21 und G. Weill für 2/21 der fehlenden Beträge haften.

8. Die Legitimation des Massaverwalters zur Anhebung ber vorliegenden Rlage ist heute nicht mehr streitig. Die hiegegen er= hobene Einrede aus Art. 37 des Bundesgesetzes über bie Ber= pfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen ift vor den fantonalen Gerichten nur vom Beklagten Weill aufrecht erhalten, von beiben Juftangen bagegen guruckgewiesen worden, und fällt nunmehr endgültig dabin, da der Beklagte Weill sich bei dem lett= instanzlichen kantonalen Urteil beruhigt hat. Da fodann ber Massa= verwalter nicht etwa im Namen einzelner Gläubiger, fondern im Namen der Aftiengesellschaft in Liquidation, bezw. der Gesamt= gläubigerschaft auftritt, liegt auch teine Uberschreitung seiner Bertretungsbefugnis vor. Zweifellos wäre ber Maffaverwalter als solcher nicht berechtigt, die Interessen einzelner Gläubiger gu wahren; er fonnte nicht etwa Erfat eines Schadens forbern, ber einem einzelnen Gläubiger 3. B. dadurch entstanden mare, daß er fich infolge von Berheimlichungen bei der Gründung zur Aftien= zeichnung hatte verleiten laffen. Bielmehr fann er nur bie Rechte ber Gesellschaft selbst geltend machen und daber einen Schaden, ben die Gläubigerschaft erlitten hat, nur insoweit einklagen, als berselbe die Folge der Schädigung der Gesellschaft ist. Nun beschränkt sich aber die vorliegende Klage auf die Geltendmachung

563

bes der Gesellschaft und damit mittelbar der Gesamtgläubiger= schaft entstandenen Schadens, und es ist daher gegen die Legiti= mation des Massaverwalters nichts einzuwenden.

B. Civilrechtspflege.

9. Mit dieser Rlage werden zwei verschiedene Unsprüche geltend gemacht. Es wird zunächst ein Schadenersationspruch erhoben wegen Schädigung bes Gefellschaftsvermogens durch Ruwendung einer Summe von 224,000 Fr. an die Bernische Bodenkredit= auftalt, und sodann werden die Beklagten auf Grund ihrer Aftienzeichnung zur Einzahlung des ausstehenden Aftienkapitals angehalten.

10. Die Schadenersattlage itutt jich barauf, daß die Beflaaten bei der Berheimlichung der genannten Zuwendung an Die Bobenkreditauftalt burch Nichtaufnahme in die Statuten mit= gewirft und badurch die Schädigung mitverursacht haben. Der Kläger beruft sich diesfalls auf Art. 671 Ziff. 2 D.-R., welcher bestimmt, daß sowohl der Gesellschaft felbst, als den einzelnen Aftionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersat haftet. wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft tätig war, wenn er wissentlich dabei mitgewirft hat, daß eine Einlage ober die Übernahme von Bermögensstücken, ober eine Begunftigung ein= zelner Uftionäre oder anderer Bersonen entgegen der Bestimmung bes Art. 619 Abs. 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist. Die Bestimmung dieses Art. 619 Abs. 1 geht dabin, daß in den Statuten genan der Ubernahmspreis fest= zusen ift, wenn ein Uftionar eine auf bas Grundkapital angurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht. ober wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Aftiengesellschaft übernommen werden sollen; sowie, daß in den Statuten gleichfalls jeder befondere Vorteil festzuseten ist, welcher zu Gunften eines Aftionars oder einer andern, bei der Gründung beteiligten Person bedungen wurde. Das Gesetz hebt damit besondere, bei der Gründung von Attiengesellschaften mögliche Vorgänge, die eine Schwächung des Grundkapitals in jich schließen können, hervor, und verlangt, daß dieselben Redem, ber der zu errichtenden Gesellschaft beitreten oder mit ihr in Ber= bindung treten will, erkennbar gemacht werden, indem sie in die Statuten aufgenommen werden muffen. Derartige Bereinbarungen

find nicht etwa verboten; allein da in benfelben eine Schwächung bas Grundfapitals und damit der Leistungsfähigfeit der Gefell= ichaft liegen fann, muß jedem Intereffenten die Gelegenheit gegeben werden, fich darüber zu informieren. Ob im einzelnen Fall eine foldhe Schädigung erfolge ober nicht, ift für die Pflicht ber Weftsetzung in ben Statuten ohne Bedeutung; ber legislative Grund der fraglichen Borschrift liegt darin, daß bei biesen Bereinbarungen überhaupt eine Gefahr der Schwächung des Grundfapitals besteht und eine folche Schwächung erfahrungegemäß gewöhnlich auch eintritt.

11. Die Zuwendung der 224,000 fr. an die Bernische Bobenfreditanstalt bestand einerseits in der Teftsetzung eines Ubernahms= preises von 54,000 Fr. für die Konzession, und sobann in ber Zuerkennung eines Honorars von 170,000 fr. für Organi= sationsarbeiten und Kapitalbeschaffung, welche Summen aus bem Aftienkapital entrichtet werden mußten. Bei der Abernahme der Konzession könnte sich fragen, ob es sich hier um die Abernahme eines Bermögensstückes handle, deffen Übernahmspreis nach Art. 619 Abf. 1 D.R. in ben Statuten festzusetzen mar, ober aber um eine Zuwendung, die sich als besonderer Vorteil im Sinne dieses Artikels darftellt. Da die Überlaffung der Konzession immerhin einen gewissen Bermogenswert für die Gesellschaft repräsentierte, wird richtiger bas erstere anzunehmen sein ; in= bessen ist diese Unterscheidung praktisch ohne Bedeutung, indem für beide Malle die Weitsetzung in den Statuten vorgeschrieben ift. Was sodann das Honorar von 170,000 Fr. anbetrifft, so kommt lediglich in Frage, ob darin ein besonderer Vorteil zu Gunften eines Aftionars oder einer andern Verson liege, der nach ben genannten Gefetesbestimmungen in den Statuten hatte festgefetzt werden follen. Die Beklagten behaupten nun, die Zuwendung der 224,000 Fr. falle unter die Rategorie ber Gründungskoften, und diese haben mit der Vorschrift des Art. 619 Abs. 1 D.-R. nicht be= troffen werben wollen. Allein dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Fassung der Art. 619 Abs. 1 und Art. 671 Abs. 2 bes eidgenössischen Obligationenrechtes läßt einen Zweifel darüber nicht zu, daß auch bas Entgelt, bas einem Gründer fur beffen Leistungen bei der Gründung gewährt wird, unter die dafelbit

enthaltenen Borschriften fällt. Einmal beschränkt sich diese Borschrift nicht auf die Einräumung gesellschaftlicher Borteile, b. b. folder Borteile, welche bem einzelnen Aftionar als foldem gewährt werden. Wie aus dem Wortlaut des Art. 671 Riff. 2 D.R. hervorgeht, wird davon gang allgemein jede Begunftigung eines Aftionars oder einer andern bei der Gründung beteiligten Berfon betroffen, und nicht etwa blog die Ginraumung einer Sonderstellung gegenüber ben andern Aftionaren. Der Ausdruck "besonderer Borteil", der in Art. 619 Abf. 1 D.=R. gebraucht ist, darf baber nicht in diesem Sinne enge interpretiert werden, er umfaßt vielmehr jede Zuwendung, die irgend eine Begunftigung folder Bersonen enthält. Es fann somit nicht barauf abgestellt werden. baß bier nicht ein gesellschaftlicher Borteil eingeräumt, sondern lediglich eine Kapitalzuwendung bedungen worden fei. Sodann macht das Gesetz keinen Unterschied bezüglich der materiellen Rechtfertigung der Begunftigung. Aus dem Umftande, daß basselbe nicht, wie die deutsche Aftiennovelle vom Jahre 1884, die Fest= setzung des Aufwandes besonders vorschreibt, welcher zur Ent= schädigung an Aftionare ober Andere für die Gründung ober beren Borbereitung verwendet wird, darf nicht geschloffen werden, baß biefe Grundungstoften überhaupt nicht in ben Statuten feftgesetzt zu werden brauchen. Die Berufung darauf, daß bas frühere deutsche Aktiengesetz vom Jahre 1870, das dem eidgenössischen Obligationenrecht in den Bestimmungen über Aftienrecht por= bilblich war, die erwähnte Vorschrift des spätern noch nicht ent= halten habe, ift für die Interpretation ber Art. 619 und 674 D.=R. schon beswegen nicht stichhaltig, weil das lettere gerade bier in seinem Wortlaut von dem Borbilde abweicht. Bahrend Art. 209 b des deutschen Reichsgeseites vom 11. Juni 1870 sich dahin ausdrückt, es fei jeder zu Gunften eines Aftionars bedungene besondere Vorteil im Gesellschaftsvertrag festzuseten, verallgemeinert das eidgenössische Obligationenrecht diese Bestimmung dahin, daß es dieser Vorschrift jede Begunstigung unterstellt, und zwar nicht nur die einem Aftionär, sondern auch die jeder dritten, an der Gründung beteiligten Person gewährte. Wäre daher auch richtig, daß auf Grund des deutschen Attiengesetzes vom Sahre 1870 die Gründerbelohnung in den Statuten nicht festgestellt zu

B. Civilrechtspflege.

werden brauchte, welche Unsicht übrigens angesichts der deutschen Dottrin und Praxis mindeftens als zweifelhaft erscheint, so durfte bieser Umstand für die Auslegung des eidgenösigichen Rechtes nicht als maßgebend genommen werden. Daraus folgt im weitern, daß die Berufung auf Art. 656 Biff. 1 D.-R. und auf das Bundesgeset über das Rechnungswesen der Gisenbahnen, Art. 2. obne Bebelf ift. Denn diefe Gesetsesvorschriften beschäftigen fich nicht mit der Frage, ob und inwiefern Grundungskoften in die Statuten aufzunehmen seien, und weiche Folgen fich an die Unterlaffung knupfen, sondern fie enthalten nur Bestimmungen, wie folche Rosten, ihre Zuläffigkeit vorausgesetzt, in der Bilang gu behandeln und zu amortisieren seien. Ebensowenig ift die Genehmigung ber Statuten durch den Bundesrat von Belang, indem berselbe keinen Entscheid über die Voraussetzungen und Wirkungen bes Art. 619 zu geben hatte.

12. Ein weiteres objektives Erfordernis der Verantwortlichkeits= flage ift, daß durch die Beachtung der erwähnten Vorschriften ein Schaben entstanden sei. Nun fann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Uftiengesellschaft tatfächlich einen Schaben erlitten hat : berselbe besteht darin, daß die ber Bernischen Bobenfreditanstalt zugewendete Summe der Gesellschaft entzogen, ohne daß diefelbe dafür ein nennenswertes Aequivalent erhalten hatte, und daß dadurch ihr Grundfapital geschwächt worden ist. In bieser Beziehung stellt die Borinftang fest, daß die gesamten Emissions= und Grundungsspesen bei weiten nicht den Betrag ausmachten, den die Bernische Bobenkreditanstalt sich hiefur ausbedungen bat, nämlich blos 14,814 Fr. 75 Cis., abgesehen von einer Gratifikation von 20,000 Fr., welche C. Bruck erhielt, und von 4000 Fr., welche der Vorbereitungsgesellschaft für ihre Vorarbeiten bezahlt wurden. Es könnten also höchstens diese 14,814 Fr. 75 Cts., sowie eine etwaige Risikoprämie in Abzug gebracht werden.

13. In subjektiver Beziehung setzt die Haftbarkeit der auf Grund von Art. 671 Biff. 2 belangten Personen voraus, daß dieselben bei der Verschweigung wissentlich mitgewirkt haben. Daß fie Bereinbarungen, beren Festsetzung in den Statuten vorge= schrieben ift, haben fennen muffen, genügt nicht; indem bas

Geset wissentliche Verschweigung voraussett, wollte es gerade die Haftbarkeit für fahrläffiges Nichtwiffen, b. b. für blos fahrläffige Übertretung der einschlägigen Vorschriften ausschließen. Dagegen genügt es für die Berantwortlichkeit ber beteiligten Bersonen, baf fie Renntnis von Vorgangen gehabt haben, die der Teftsekung in ben Statuten bedurften, und es wird nicht erfordert, daß fie fich ber Folgen ber Berschweigung ober Berschleierung bewußt gewefen feien, ober bag die Verschweigung ober Verschleierung ihrerseits in boser, schädigender Absicht geschehen sei. Run bat die Vorinftanz tatfächlich festgestellt, daß bei keinem der drei Beflagten eine Renntnis von der Abmachung mit der Bernischen Bobenfreditanstalt nachgewiesen sei. Diese Feststellung ift für bas Bundesgericht verbindlich, da sie weder auf einem Rechtsirrtum. noch auf aktenwidriger Annahme beruht. Bei den Beklagten Beit Edel und Bloch, die sich bei der konstituierenden Versammlung. in welcher die Statuten genehmigt wurden, haben vertreten laffen. muß sich jedoch weiter fragen, ob denfelben eine allfällige Rennt= nis ihrer Vertreter anzurechnen sei. Bloch war vertreten durch ben Beklagten Weill; bezüglich dieses letteren ist festgestellt, daß er von ben fraglichen Borgangen, trop feiner Anwesenheit an der Generalversammlung, keine Renntnis gehabt habe. Dagegen ift fein Zweifel, daß ber Vertreter ber Beklagten Best Gdel & Cie., C. Brück, in die in Betracht kommenden Verhältnisse vollständig eingeweiht war, benn er hatte ja selbst den Kinanzvertrag mit der Bernischen Bodenkreditanstalt abgeschlossen. Ob nun ben Bertretenen die Kenntnis ihres Stellvertreters ebenso anzurechnen sei, wie wenn ste diese Renntnis selbst gehabt hatten, hangt bavon ab, ob es sich hier um ein kontraktliches oder ein außerkontrakt= liches Verschulden handle. Im erstern Kalle hatten die Beklagten für das schuldhafte Verhalten ihres Stellvertreters einzustehen, ba in Bertragsverhältniffen die Willenserklärung des Vertreters auch für den Vertretenen verbindlich ist. Für außerkontraftliches Berschulden bes Bertreters haftet bagegen ber Bertretene ber Regel nach nicht, und es könnte eine Haftbarkeit dieses letztern nur insoweit angenommen werden, als das Gesetz dieselbe ausnahmsweise vorschriebe. Dies ist jedoch mit Bezug auf die vorliegende Frage nicht der Fall; insbesondere kann von der Anwendung des Art. 62 D.M., der die Haftbarkeit des Geschäfts= herrn für außerkontraftliches Berschulden seiner Augestellten ober Arbeiter regelt, bier nicht die Rebe sein, da keine solchen Un= gestellten vorhanden sind. Run handelt es sich im vorliegenden Kall offenbar nicht um ein kontraktliches Verschulden. Durch die Übertretung der Vorschrift des Art. 619 Abs. 1 O.=R. wurde feine vertragliche Verpflichtung verlett. Man könnte hiebei nur an eine Vertragsverletzung gegenüber ber Gesellschaft felbst benten ; allein ein Vertrag zwischen den Gründern und der Aktiengesell= schaft bestand nicht; benn diese letztere existierte noch gar nicht, fie follte vielmehr erst gegründet werden und erhielt Perfonlichfeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister. Das Ber= schulden bes Brud stellt sich daher als ein außerkontraktliches bar, für bessen foine Bollmachtgeber nur insoweit haften würden, als ihnen ein Einverständnis mit der Handlungsweise ihres Vertreters nachgewiesen ware, mas aber, wie bereits bemerkt, nicht der Fall ist.

14. It somit in Übereinstimmung mit den Borinstanzen die Berantwortlichkeitstlage abzuweisen, so bleibt noch zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die Beklagten aus ihrer Aftienzeich= nung für die Einzahlung des ausstehenden Aftienkapitals haften. Bier fonnen dieselben zunächst mit ihrer Ginmendung, daß ihre Aftienzeichnung keine ernstgemeinte gewesen sei, nicht gehört werden. Wer durch Zeichnung von Aftien die Erklärung abgibt, fich bei ber Grundung einer Akiengesellschaft beteiligen zu wollen, haftet, wenn die Gefellschaft zu Stande gekommen ist, auf Grund biefer Erklärung schlechthin für die Einzahlung des von ihm übernommenen Beitrags zur Bildung bes Grundungsfapitals, und es kommt dabei auf eine gegenteilige Bereinbarung unter ben Grundern nicht an. Auch die Aftiengesellschaft selbst fann ben Beichner einer Inhaberattie von dieser Pflicht nur bis zur Sälfte bes Nominalbetrages ber Aftie befreien, und auch bies nur bann, wenn diese Entlastung in den ursprfinglichen Statuten vorgesehen worden ist (Art. 636 O.=R.). Da eine derartige Bestimmung in den Statuten der Brienz-Rothhornbahn-Gefellschaft nicht ent= halten ift, ergibt fich benn auch im weitern die hinfälligkeit ber von den Beklagten Best Edel & Cie. erhobenen Einrede, daß ihr

Rechtsvorgänger, die Firma Stähling & Cie., von der Bermaltungsbehörde der Bahngesellichaft seinen Berpflichtungen aus bem Zeichnungsschein enthoben worden sei; eine folche Entlassung seitens der Organe der Gesellschaft war angesichts des Art. 636 D.=R. vollständig rechtsunwirkfam. Auf Grund ber gleichen Gefetesbeftimmung muß auch die Einwendung als unrichtig gurudgewiesen werden, daß die Haftung der ursprünglichen Zeichner burch die nachträgliche, auf Grund ber öffentlichen Gubffription erfolgte Zeichnung aufgehoben worden fei. Die Atiengesellschaft ist nicht etwa erst durch diese zweite Zeichnung gegründet worden. fondern auf Grund der erften. Geftützt auf diese erfte Zeichnung bat die konstituierende Versammlung vom 29. Mai 1890 statt= gefunden, in welcher die Statuten genehmigt und die Bermal= tungsorgane bestellt wurden, und die Eintragung der Gesellschaft in's Handelsregister erfolgte bann auch auf Grund ber in biefer Bersammlung genehmigten Statuten. Danach stellt fich somit die nachher erfolgte Weiterbegebung der Aktien auf dem Wege der öffentlichen Substription rechtlich einfach als ein Verkauf berfelben seitens der ursprünglichen Zeichner an die neuen Zeichner bar. Der Umstand, daß die Emission unter bem Namen bes Berwaltungsrates der Aftiengesellschaft erfolgte, ist dabei ohne Erheblichkeit; benn die Gesellschaft ware nach Art. 628 D.=R. aar nicht berechtigt gewesen, die Aktien zu erwerben, und konnte daher auch nicht rechtsgültig über dieselben verfügen. Handelte es sich aber bei dieser Emission einfach um eine Übertragung der Aktienrechte seitens der ersten Zeichner an Dritte, so kann nach Art. 636 D.=R. kein Zweifel darüber bestehen, daß durch die zweite Zeichnung die Haftbarkeit der erften Zeichner auf Gin= zahlung der übernommenen Aftienbeträge nicht aufgehoben merden fonnte.

15. Auch die Einrede der Beflagten, sie müssen aus dem weitern Grunde von der Aftieneinzahlung befreit werden, weil die Massacrwaltung ihnen die entsprechenden Aftienrechte infolge bereits erfolgter Begebung der Aftientitel nicht einräumen könne, kann nicht geschützt werden. Denn in dem Falle, wo die zwangsweise Liquidation über die Aftiengesellschaft eingetreten, und der Massacrwalter veranlaßt ist, die rückständige Aftienseinzahlung zur Deckung der Passiven einzufordern, hat die Einse

räumung von Aktienrechten überhaupt feine praktische Bedeutung mehr, da der Massaverwalter zu dieser Einforderung eben nur insoweit berechtigt erscheint, als dies zur Deckung der Passiven erforderlich ist. Für den ausnahmsweise möglichen Fall, daß die eingesorderten Aktienrücktände einen Überschuß über die Passiven hinaus ergäben, würde dieser Überschuß einsach verhältnismäßig an diesemigen Personen zurückzuzahlen sein, welche denselben einsbezahlt haben. Die Aktienrechte der einzahlenden Zeichner werden daher in diesem Falle genügend gewahrt, wenn ihnen für ihre Einzahlung einsach Duittung ausgehändigt wird, welche ihnen als Legitimation für die Rücksorderung des allfällig zu viel einzgesorderten Betrages dienen würde.

16. Die Beflagten baften somit für die vollständige Liberierung ber von ihnen gezeichneten Aftien. Dieser Verpflichtung ist einzig ber Beflagte Bloch nachgekommen. Was die beiben andern Beklagten betrifft, so hat nicht festgestellt werden konnen, in welchem Betrage auf ihre Uftien Einzahlungen stattgefunden haben; unter diesen Umständen muffen die Einzahlungen auf die Gesamtzahl ber gezeichneten Uftien berechnet werben, mit Ausnahme der Ginzahlungen bes Beklagten Bloch, welche einzig auf seine Attien gemacht worden sind. Danach ist ber Ausfall auf 2350 Aftien gu berechnen. Für benfelben haften die Beflagten Beft Edel & Cie. und Beill im Berhaltnis ihrer Beteiligung an ber erften Subifription, und es trifft somit, gemäß dem eventuellen Antrag der Rlagepartei, auf Best Edel & Cie. einen Betrag von 37,280 Fr. 90 Cts., nebst Zins zu 6 % von 1106 Fr. 40 Cts. feit 1. De= zember 1890, von 10,510 Fr. 65 Sts. seit 1. Juni 1891 und von 25,663 gr. 85 Cts. seit 30. September 1891, und auf E. Weill einen solchen von 14,912 Fr. 25 Cts., nebst 6 % Bins von 442 Fr. 45 Cts. seit 1. Dezember 1890, von 4204 Fr. 25 Ets. feit 1. Juni 1891 und von 10,265 Fr. 55 Cts. feit 30. September 1891.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berusung der Beklagten Best Eckel & Cie. wird als uns begründet abgewiesen, dagegen diesenige der Klägerin als teilweise begründet erklärt, und daher das Urteil des Appellationsgerichtes bes Kantons Baselstadt vom 4. März 1895 in dem Sinne absgeändert, daß zu bezahlen haben :

a. Best Eckel & Cie. 37,280 Fr. 90 Cts. nebst Zins zu 6 % von Fr. 1,106 40 seit 1. Dezember 1890;

" " 10,510 65 " 1. Juni 1891, und " " 25,663 85 " 30. September 1891;

b. E. Weill 14,912 Fr. 25 Cts. nebst Zins zu 6 % pon fr. 442 45 seit 1. Dezember 1890;

" " 4,204 25 " 1. Juni 1891, und " 10,265 55 " 30. September 1891.

Mit ihrer Mehrforderung wird die Klägerin abgewiesen. Sbenso hat es bei der Klagabweisung gegenüber dem Beklagten Bloch sein Bewenden.

## 77. Urteil vom 8. Juni 1895 in Sachen Roth gegen Sommer.

A. Durch Urteil vom 7. Februar 1895 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erfannt:

- 1. Dem Kläger Kaspar Noth ist sein Bortlagsbegehren in einem Betrage von 6192 Fr. 45 Ets. zugesprochen, unter Borsbehalt des Entscheides über die Widerklage.
- 2. Derselbe ist mit seinem peremptorischen Widerflagsbegehren abgewiesen.
- 3. Der Beklagten, Firma Johannes Sommer, ist ihr Widerklagsbegehren für einen Betrag von 1200 fr. zugesprochen.
- 4. Danach hat die Beklagte dem Kläger einen Saldo von 4992 Fr. 45 Cts. zu bezahlen, zinsbar zu 5 % feit 14. Februar 1893.
- B. Gegen dieses Urteil ergriff ber Kläger und Wiberbeklagte die Berufung an das Bundesgericht und stellte folgende Abanderungsbegehren: a. Zuspruch seiner peremptorischen Einreden gegensüber dem Widerklagsbegehren; b. Bollständige Abweisung der Widerklage. Die Beklagte stellte in einer Eingabe vom 14. April 1895 den Antrag, es sei auf die Berufungserklärung des Klägers

nicht einzutreten, weil in berselben nicht angegeben sei, inwieweit das Urteil angesochten werde und welche Abänderungsanträge gestellt werden. Eventuell schloß sich die Beklagte der Berufung an und stellte solgende Anträge: 1. Es sei das Dispositiv 3 des angesochtenen Urteils in der Beise abzuändern, daß der bei klagten Firma Johannes Sommer ihr Widerklagsbegehren für einen Betrag von 2877 Fr., eventuell sür einen Betrag von wesentlich mehr als 1200 Fr. zugesprochen werde. 2. Es sei das Dispositiv 4 entsprechend abzuändern und der Salvo, den die Beklagte dem Kläger zu bezahlen hat, auf höchstens 3315 Fr. 45 Ets., unter Abrechnung der zuzubilligenden Preisdisserenz (Dispositiv 3) zu bestimmen.

C. Bei der heutigen Berhandlung wiederholt der Anwalt des Rlägers und Widerbeklagten seine schriftlich gestellten Anträge und beantragt Abweisung der Anschlußberufung. Der Anwalt der Beklagten und Widerklägerin läßt seinen Antrag, auf die Berufungserklärung des Klägers nicht einzutreten, fallen, mit der Bemerkung, daß seine Annahme, es seien darin die Abänderungsanträge nicht enthalten, auf Jrrtum beruhe. Sodann hält er an seinen in der Anschlußberufung gestellten Anträgen sest, und besantragt Abweisung der Berufung des Klägers.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 22. September 1891 verkaufte der Kläger Kaspar Noth in Goßau der Beklagten, Firma Sommer in Langenthal, circa 600 Stück seiner setten Käse von Niederdorf und Andwhl aus der Zeit vom 1. Mai dis 30. September 1891, franko Station Goßau, in gesundem Zustande geliesert, zum Preise von 152 Fr. per 100 Kilo mit 6 % Ausgewicht. Überdies war ein Trinkgeld für Primawaare verabredet. Die Zahlung hatte jeweilen sosort nach Empfang der Käse zu geschen. In dem Bestätigungsschreiben des Verkäufers wird weiters bestimmt, daß die Käse auszustechen seien, Gäsler, Nisser, Vorbrüchler und geblähte oder sonst von schlechter Milch zeugende, sowie schadhafte und harte Käse sollten als Ausschuß gelten, so daß der Käufer nur schöne großgelochte Kausmannswaare anzunehmen verpflichtet war. Der Verkäufer garantierte noch besonders für das gute Aussallen der Käse vom August und September. Endlich wird